



STADT BAD KISSINGEN

**Verordnung
der Stadt Bad Kissingen
über Badeverbote
sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen
vom 13. Juni 1996**

Beschluß des Stadtrates:	12. Juni 1996
Bekanntmachung:	29. Juni 1996 (KGAMBI. Nr. 148)

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes(LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1 Badeverbote

Das Baden ist in der Fränk. Saale innerhalb des gesamten Stadtgebietes und im Kanal am städt. Elektrizitätswerk wegen gefährlicher Tiefen, Wirbel und Strudelbildungen sowie wegen gesundheitlicher Gefahren verboten.

§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Eisflächen auf der Saale einschließlich des Kanals beim städt. Elektrizitätswerk und andere Eisflächen innerhalb des Stadtgebietes dürfen nur betreten und befahren werden, soweit die Eisflächen durch die Stadt zu diesem Zweck freigegeben werden. Bei Widerruf der Freigabe durch die Stadt hat das Betreten und Befahren dieser Eisflächen sofort zu unterbleiben.

- (2) Während der Dunkelheit ist das Betreten und Befahren der freigegebenen Eisflächen untersagt, soweit diese nicht ausreichend beleuchtet sind.
- (3) Freigabe und Widerruf gemäß Abs. 1 werden durch die Stadt in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.
- (4) Das Betreten von Randeis, Treibeis und Eisversetzungen in der Saale ist verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 27 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) dem Badeverbot nach § 1 dieser Verordnung oder
- (2) dem Verbot über das Betreten und Befahren von Eisflächen nach § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft

Bad Kissingen, den 13. Juni 1996

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister